

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder- Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 03. April 2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 16.04.2018 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 16.04.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 28.04.2018 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 16 Seniorenbeauftragter/Behindertenbeauftragter/Integrationsbeauftragter (m/w/d)

b) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid

(1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig betreffen, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.

(3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.

(4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerunterrichtung und -beteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

c) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf.

Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau.
2. Zu diesem Zweck erstellt die Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben

d) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Seniorenbeauftragter/Behindertenbeauftragter/Integrationsbeauftragter (m/w/d)

(1) Der Kreistag benennt einen hauptamtlichen Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragten (m/w/d), welchen der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.

Dem Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben.

(2) Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf diese Personengruppe haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen und Belange dieser Personengruppen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Personen/Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund.
2. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um die Belange dieser Personengruppen wahrzunehmen.
3. Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Seniorinnen und Senioren sowie von Personen/Menschen mit Behinderung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet. Dabei soll die Wahrnehmung deren Belange in besonderer Weise unterstützt und gefördert werden.
4. Zu diesem Zweck erstellt der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Personengruppen im Kreisgebiet haben. Der Bericht ist im zuständigen Ausschuss vorzustellen und zu beraten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow,

Lindemann
Landrat